jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/10/4 96/08/0400

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §2 Abs3;

Rechtssatz

Die Ausführung von Reinigungsarbeiten in der Definition des Begriffes "Baustelle" im§ 2 Abs 3 ASchG hat nicht zur Folge, dass eine Baustelle bereits dann vorliegt, wenn lediglich Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Vielmehr bleibt eine Baustelle auch dann noch bestehen, wenn nur mehr (abschließende) Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080400.X03

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at